

Satzung über die Veränderungssperre für den Bebauungsplan „Hinter der Kirche Änderung 3“ in Bihlafingen

Gemäß der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuchs, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S.3634), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), letzte berücksichtigte Änderung: § 39 geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186), hat der Gemeinderat der Stadt Laupheim am 15. Juli 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beschluss einer Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hinter der Kirche Änderung 3“ in Bihlafingen wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist im Übersichtsplan mit schwarzer unterbrochener Bandierung gekennzeichnet.



Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Bihlafingen: 240, 240/1, 240/2, 242, 242/2, 252, 252/1 bis 252/78 und 943 (Teilfläche).

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre gemäß § 2 dieser Satzung dürfen
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Geltungsdauer

- (1) Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Veränderungssperre tritt, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.
- (3) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit ein Bebauungsplan für den Geltungsbereich gemäß § 2 dieser Satzung rechtsverbindlich geworden ist.

§ 5

Entschädigung

Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 (1) Satz 1 BauGB bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Amt für Stadtplanung und Baurecht beantragt. Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 18 (3) BauGB.

Die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden beim Amt für Stadtplanung und Baurecht, Marktplatz 1, 88471 Laupheim, 3.OG, eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine nach § 214 BauGB beachtliche Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung der Satzung wird nach § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Laupheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.



Datum: 16.07.2019
Seite: 4 von 4

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg ist nach § 4 Abs. 4 GemO BW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Laupheim geltend gemacht worden ist.

gez. Gerold Rechle, Oberbürgermeister

Laupheim, 16.07.2019

